

# **WEITERBILDUNGSORDNUNG FÜR THÜRINGER ZAHNÄRZTE**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat am 26.06.2013 auf Grundlage von § 15 Abs.1 und § 33 Abs.1 des Thüringer Heilberufegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2004 (GVBl. S. 860), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Heilberufegesetzes und anderer Gesetze vom 23.10.2007 (GVBl. S.162) i.V.m. § 3 Abs.1 b) und § 6 Abs.1e) der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen eine Weiterbildungsordnung beschlossen. Diese wurde durch die erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 06.12.2014 geändert.

## **Teil I**

### **Ziel, Art, Inhalt und Dauer der Weiterbildung**

#### **§ 1**

##### **Fachzahnärztliche Weiterbildung**

- (1) Weiterbildung ist der geregelte Erwerb besonderer beruflicher Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den durch die Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Fachgebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- (2) Mit der Weiterbildung kann erst nach der Approbation als Zahnarzt oder nach Erteilung einer fachlich uneingeschränkten Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz begonnen werden.
- (3) Eine Fachgebietsbezeichnung darf nur führen, wer die Anerkennung einer Zahnärztekammer erhalten hat.
- (4) Fachgebietsbezeichnungen dürfen nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung bezeichneten Form geführt werden.
- (5) Für Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen zuständig.

#### **§ 2**

##### **Art und Inhalt der Weiterbildung, Weiterbildungsstätten**

- (1) Die Weiterbildung erfolgt in theoretischer Unterweisung und praktischer Berufstätigkeit. Die theoretischen und praktischen Inhalte der jeweiligen Fachgebiete ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung.
- (2) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu ermächtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes, zugelassenen zahnärztlichen Praxen und Berufsausübungsgemeinschaften, zugelassenen Krankenhausabteilungen, Instituten, anderen vergleichbaren Einrichtungen durchgeführt, die gem. § 9 zugelassen sind (Weiterbildungsstätten).
- (3) Zeiten beruflicher Tätigkeit in der eigenen Praxis sind auf die Weiterbildungszeit nicht anrechnungsfähig.
- (4) Die Weiterbildung muss in fachlich weisungsabhängiger Stellung erfolgen.

#### **§ 3**

##### **Dauer der fachspezifischen Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung auf Vollzeitbasis umfasst mindestens 3 fachspezifische Jahre.
- (2) Der Beginn der Weiterbildung zum Fachzahnarzt ist durch den Weiterzubildenden der Landeszahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.
- (3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss sichergestellt sein, dass  
– Gesamtdauer und Qualität nicht geringer sind als bei einer Vollzeit-Weiterbildung und  
– die Weiterbildung in Teilzeit in einem Umfang erfolgt, der mindestens der Hälfte der üblichen, wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.
- (4) Die Weiterbildung in Vollzeit gem. Abs. 1 muss innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren und eine Weiterbildung in Teilzeit innerhalb von 10 Jahren abgeschlossen werden. Für weiterbildungsfreie Zeiten innerhalb dieses Zeitraums ist der Nachweis kontinuierlicher zahnärztlicher Tätigkeit zu erbringen. Auf schriftlichen Antrag kann die Landeszahnärztekammer Thüringen aus zwingenden familiären, gesundheitlichen oder sonstigen wichtigen Gründen hiervon Ausnahmen zulassen, wenn dies mit dem Ziel der Weiterbildung vereinbar ist.

- (5) Weiterbildungszeiten an einer Weiterbildungsstätte müssen mindestens 6 Monate umfassen soweit in den Anlagen nichts Gegenteiliges geregelt ist. Weiterbildungszeiten können parallel an bis zu 2 Weiterbildungsstätten absolviert werden.
- (6) Wesentliche Unterbrechungen von Weiterbildungszeiten sind nachzuholen. Als wesentlich gilt eine Unterbrechung in der Regel dann, wenn sie mehr als 6 Wochen beträgt.

#### **§ 4 Anrechnung von Fortbildung**

Theoretische Lerninhalte einer strukturierten, curricularen Fortbildung, die nach Beginn der Weiterbildung erbracht werden, werden auf vorherigen Antrag des Weiterzubildenden auf die theoretische Unterweisung im Rahmen der Weiterbildung angerechnet, wenn sie inhaltlich und zeitlich den Vorgaben der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung aufgeführten Anforderungen entsprechen. Über den Antrag entscheidet auf Vorschlag der Prüfungskommission für das jeweilige Fachgebiet der Vorstand. Die Anlagen können hierzu, insbesondere zum Umfang der Anrechnung, näheres regeln.

### **Teil II Weiterbildung innerhalb der EU und des EWR**

#### **§ 5 Automatische Anerkennung von Weiterbildungen aus Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des EWR**

- (1) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nach dem Recht der Europäischen Union oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertrag, mit dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, gegenseitig automatisch nach der Richtlinie 2005/36 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.09.2005 anzuerkennen ist, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.
- (2) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung belegt, die vor den im Anhang V Nummer 5.3.3 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Stichtagen in dem betreffenden Mitgliedsstaat abgeschlossen wurde, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.  
Voraussetzung dafür ist:
  - die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle desjenigen Europäischen Staates oder Vertragsstaates in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, mit der Bestätigung, dass die Mindestanforderungen nach Artikel 35 der Richtlinie 2005/36/EG (Konformitätsbescheinigung) erfüllt sind.
  - die Vorlage einer Bescheinigung, dass der Antragsteller während der letzten 5 Jahre vor Ausstellung der Bescheinigung mindestens 3 Jahre lang ununterbrochen tatsächlich und rechtmäßig die betreffende zahnärztliche Tätigkeiten ausgeübt hat.Für Weiterbildungsnachweise aus der früheren Sowjetunion und des früheren Jugoslawien gelten die Sonderregelungen in Artikel 23 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2005/36/EG.
- (3) Wer einen Weiterbildungsnachweis besitzt, der nicht einer in Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36 EG genannten Bezeichnung entspricht, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildungsordnung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung.  
Voraussetzung dafür ist, die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle desjenigen Europäischen Staates oder Vertragsstaates in dem der Weiterbildungsnachweis ausgestellt wurde, mit der Bestätigung, dass der Weiterbildungsnachweis dem Weiterbildungsnachweis gleichgestellt ist, dessen Bezeichnung im Anhang V Nummer 5.3.3. der Richtlinie 2005/36/EG aufgeführt ist (Konformitätsbescheinigung).
- (4) Die in einem Mitglieds- oder Vertragsstaat abgeleistete Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Weiterbildungsnachweis gemäß § 5 Absatz 1 geführt haben, sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit diese den nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildungszeiten sowie den fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen dieser Weiterbildungsordnung entsprechen und damit gleichwertig sind. Die Weiterbildung kann nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Dasselbe gilt für Weiterbildungszeiten, welche durch eine von den zuständigen Behörden eines Mitglieds- oder Vertragsstaates ausgestellten Ausbildungsnachweis, der nicht unter die Regelungen der Absätze 1 und 2 fällt, belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für das betreffende Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Mindestdauer der Weiterbildung entsprechen. Dabei sind die in einem anderen Mitglieds- oder Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildungen zu berücksichtigen.

## § 6

### Nicht Automatische Anerkennung von Weiterbildungen aus Mitgliedstaaten der EU und anderen Vertragsstaaten des EWR

Wer einen Weiterbildungsnachweis über eine abgeschlossene Weiterbildung besitzt, der nicht nach § 5 automatisch anzuerkennen ist, erhält auf Antrag das Recht zum Führen einer dieser Weiterbildung entsprechenden Fachgebietsbezeichnung, wenn er nachweist, dass dieser Ausbildungsnachweis den Anforderungen an die entsprechende Weiterbildung in Deutschland entspricht oder gleichwertig ist. Der Weiterbildungsnachweis ist als gleichwertig anzusehen, wenn die Weiterbildung keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorangegangenen zahnärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn:

1. die Dauer der Weiterbildung mindestens ein Jahr unter der in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeit liegt oder
2. in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Fachgebietsbezeichnung wäre.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Europäischen oder einem Drittstaat erworben wurden.

Wurden wesentliche Unterschiede nicht durch Berufspraxis ausgeglichen, kann der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse durch den erfolgreichen Abschluss einer Eignungsprüfung, die sich auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede bezieht, geführt werden. Für die Durchführung der Eignungsprüfung gelten die §§ 15–17 dieser Weiterbildungsordnung entsprechend.

## § 7

### Weiterbildungen in Drittstaaten

- (1) Der in einem Drittstaat erworbene Ausbildungsnachweis über die Weiterbildung wird anerkannt, wenn diese Weiterbildung der nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Weiterbildung gleichwertig ist. Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit sind erworbene Berufserfahrung und Zusatzausbildungen einzubeziehen. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Abs.1 gilt entsprechend für im Drittstaat absolvierte Weiterbildungszeiten einer noch nicht abgeschlossenen Weiterbildung.
- (3) Den Nachweis im Sinne des § 5 Abs.1 gleichgestellt sind in einem Drittland ausgestellte Ausbildungsnachweise über eine Weiterbildung, wenn sie durch einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union anerkannt wurden und eine dreijährige Berufserfahrung im Hoheitsgebiet des Mitgliedsstaates, der die Weiterbildung anerkannt hat, durch den Mitgliedsstaat bescheinigt wird. § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 8

### Verfahren der Anerkennungen der Berufsqualifikationen nach § 5 bis § 7

- (1) Die Landes Zahnärztekammer Thüringen ist für das Verfahren der Anerkennung zuständig.
- (2) Die Landes Zahnärztekammer Thüringen bestätigt dem Antragsteller binnen eines Monats den Eingang der Unterlagen und fordert gegebenenfalls fehlende Dokumente an. Sie trifft die Entscheidung über den Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat. Im Fall der Anerkennung nach § 6 (nicht automatische Anerkennung) beträgt die Frist 4 Monate.
- (3) Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise nach den §§ 5 bis 7 sind vom Antragsteller folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:
  1. die Approbation oder Berufserlaubnis als Zahnarzt zuzüglich Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
  2. ein Identitätsnachweis,
  3. eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und die Berufspraxis,
  4. eine amtlich beglaubigte Kopie der Weiterbildungsnachweise sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis,
  5. in Fällen des § 5 Absatzes 2 Konformitätsbescheinigungen oder Tätigkeitsnachweise über die letzten fünf Jahre,
  6. in Fällen des § 6 zusätzliche Nachweise zur Prüfung der Gleichwertigkeit,
  7. für den Fall, dass in einem anderen Europäischen Staat ein Nachweis über eine Weiterbildung ausgestellt wird, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, Unterlagen darüber, welche Tätigkeiten in Drittstaaten durch die zuständige Stelle des Ausstellungsmitgliedstaates in welchem Umfang auf die Weiterbildung angerechnet wurden,
  8. eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Zahnärztekammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die unter Nrn. 4 bis 8 genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in beglaubigter Übersetzung vorzulegen, die durch einen in Deutschland öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurde. Die Kammer kann in Ausnahmefällen eine andere Form für die vorzulegenden Dokumente zulassen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle für die Ermittlung der Gleichwertigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kommt der Antragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert, kann die Landeszahnärztekammer Thüringen ohne weitere Ermittlungen entscheiden.

Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller in anderer Weise die Aufklärung des Sachverhalts erschwert.

Der Antrag kann wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden, nachdem der Antragsteller auf die Folge schriftlich hingewiesen worden ist und der Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachgekommen ist.

Ist der Antragsteller aus Gründen, die er darzulegen hat, nicht in der Lage, die notwendigen Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen, kann sich die Landeszahnärztekammer an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere zuständige Stelle des Herkunftsstaates wenden.

- (4) Die Landeszahnärztekammer darf Auskünfte von den zuständigen Behörden oder von anderen zuständigen Stellen eines Herkunftsstaates einholen, soweit sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers hat.
- (5) Die Landeszahnärztekammer bestätigt der zuständigen Behörde oder einer anderen zuständigen Stelle auf Anfrage sowohl die Authentizität der von ihr ausgestellten Bescheinigung als auch, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach Art. 35 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sind.

### **Teil III**

## **Weiterbildungsstätten und Ermächtigung zur Weiterbildung**

### **§ 9**

#### **Weiterbildungsstätten**

- (1) Für die Zulassung als Weiterbildungsstätte müssen die in den Anlagen genannten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt sein, sowie die notwendigen Fallzahlen nachgewiesen werden.
- (2) Die Zulassung wird durch die Landeszahnärztekammer Thüringen auf Antrag und nach Prüfung erteilt, soweit in den Anlagen nichts Gegenteiliges geregelt ist. Sie kann mit Auflagen versehen werden und mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.
- (3) Für mehrere, in einer Region bestehende und zusammenarbeitende Weiterbildungsstätten oder Zahnarztpraxen die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet zugelassen worden sind, kann eine Verbundzulassung im Sinne des § 29a Thür HeilBG erteilt werden.
- (4) Die Landeszahnärztekammer Thüringen führt ein Verzeichnis der zugelassenen Weiterbildungsstätten und veröffentlicht dieses.

### **§ 10**

#### **Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung wird auf schriftlichen Antrag durch die Landeszahnärztekammer Thüringen erteilt. Der Antragsteller hat hierfür alle notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Grundsätzlich darf ein ermächtigter Zahnarzt nur einen weiterzubildenden Zahnarzt beschäftigen, ausgenommen hiervon sind die entsprechenden Einrichtungen der Hochschulen. Auf schriftlichen Antrag können Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- (3) Mit der Beendigung der Tätigkeit des ermächtigten Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt die Ermächtigung zur Weiterbildung.
- (4) Die Landeszahnärztekammer Thüringen führt ein Verzeichnis der ermächtigten Zahnärzte und veröffentlicht dieses.

### **§ 11**

#### **Voraussetzungen der Ermächtigung**

- (1) Die Ermächtigung kann nur erteilt werden, wenn der Antragsteller fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen besitzen, die sich auf das Fachgebiet, für das er ermächtigt wird, beziehen müssen. Sie kann zeitlich beschränkt und mit Auflagen versehen werden und wird mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

- (2) Die Ermächtigung setzt voraus, dass
  1. der Antragsteller nach der Anerkennung als Fachzahnarzt nachhaltig in diesem Fachgebiet praktisch tätig ist. Näheres ist in den jeweiligen Anlagen geregelt;
  2. dem Weiterzubildenden ein vollständig ausgestatteter Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Mitarbeiter und Einrichtungen zur Verfügung stehen;
  3. Patienten in so ausreichender Anzahl und Art behandelt werden, dass der Weiterzubildende die Möglichkeit hat, sich während der Weiterbildung mit der Vorbeugung, der Feststellung und Behandlung der für das Fachgebiet typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen;
  4. die Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte erfolgt, die die in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten räumlich-technischen und personellen Anforderungen erfüllt. Die gebietsbezogenen Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung können hierzu näheres regeln.
- (3) Die Landeszahnärztekammer Thüringen hat das Vorliegen der Voraussetzungen zur Ermächtigung zu prüfen.
- (4) Für mehrere Zahnärzte oder Weiterbildende in einer Weiterbildungsstätte, die für sich allein nicht zur Durchführung der vollständigen Weiterbildung in einem Gebiet ermächtigt worden sind, kann eine Verbundermächtigung im Sinne des § 29a Thür HeilBG erteilt werden.

## **§ 12**

### **Pflichten des Weiterbildenden**

- (1) Der Weiterbildende hat die Weiterbildung persönlich zu leiten, an der Weiterbildungsstätte anwesend zu sein und entsprechend dieser Weiterbildungsordnung zu gestalten.
- (2) Der Weiterbildende hat Änderungen in den Voraussetzungen für die Ermächtigung unverzüglich und unaufgefordert der Landes-zahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.
- (3) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, wenn er die ordnungsgemäße Weiter-bildung als gefährdet ansieht.
- (4) Der Weiterbildende hat dem Weiterzubildenden ein qualifiziertes Zeugnis auszustellen, das Aufschluss gibt über Zeitdauer, Unter-brechungen, Weiterbildungsmodus (Vollzeit/Teilzeit), Inhalt und Ergebnis der Weiterbildung sowie über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten des Weiterzubildenden.
- (5) Der Weiterbildende hat die Beschäftigung eines Weiterzubildenden der Landeszahnärztekammer Thüringen anzuzeigen.

## **§ 13**

### **Widerruf und Rücknahme der Ermächtigung und der Zulassung**

- (1) Die Ermächtigung zur Weiterbildung und/oder die Zulassung einer Weiterbildungsstätte sind ganz oder teilweise durch die Landes-zahnärztekammer Thüringen zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insbesondere wenn
  1. ein Verhalten vorliegt, das Zweifel an der fachlichen oder persönlichen Eignung des Zahnarztes als Weiterbilder aufwirft, oder
  2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.
- (2) Die Landes-zahnärztekammer Thüringen kann das weitere Vorliegen der Voraussetzungen der Ermächtigung sowie der Zulassung der Weiterbildungsstätte überprüfen.
- (3) Die Rücknahme der Ermächtigung und/oder der Zulassung der Weiterbildungsstätte richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

## **Teil IV**

### **Anerkennungsverfahren**

#### **§ 14 Prüfungskommission**

- (1) Bei der Landes-zahnärztekammer Thüringen wird für jedes Fachgebiet eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Eine Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern, welche über die Anerkennung als Fachzahnarzt für das jeweilige Fachgebiet seit mindestens 5 Jahren verfügen müssen. Mindestens ein Mitglied soll ein im

Fachgebiet hauptberuflich tätiger Hochschullehrer sein, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom zuständigen Organ der Landeszahnärztekammer Thüringen bestellt. Der Vorstand der Landeszahnärztekammer Thüringen kann ein weiteres Mitglied als redeberechtigten aber nicht stimmberechtigten Beisitzer bestimmen.

- (3) Die Prüfungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der für die Weiterbildung im Fachgebiet ermächtigt ist.
- (4) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im schriftlichen Umlaufverfahren möglich. Dies gilt nicht für die Durchführung der Fachzahnarztprüfung. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Mitglieder entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 15**

### **Antrag auf Anerkennung und Zulassung zur Prüfung**

- (1) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder der Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (2) Die Anerkennung der Weiterbildung ist vom Weiterzubildenden bei der Landeszahnärztekammer Thüringen nach Abschluss der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit schriftlich zu beantragen.  
Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine amtlich beglaubigte Abschrift der Approbationsurkunde oder der Erlaubnis gemäß § 13 Zahnheilkundegesetz, ggf. in Verbindung mit dem Nachweis nach § 1 Abs. 2 Satz 2 Zahnheilkundegesetz,
  2. die Zeugnisse oder Bescheinigungen über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildung,
  3. die Erklärung, dass der Antragsteller die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung im jeweiligen Fachgebiet nicht bereits bei einer anderen Stelle beantragt oder zweimal erfolglos absolviert hat. Die erforderlichen Nachweise nach Abs. 1 und 2 sind als beglaubigte Kopien, ggf. übersetzt in die deutsche Sprache, vorzulegen.
- (3) Die zuständige Prüfungskommission prüft, ob die Weiterbildung nach Inhalt und Umfang gemäß den Vorgaben der Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurde.
- (4) Wird die ordnungsgemäße Ableistung der Weiterbildung festgestellt, wird der Weiterzubildende auf schriftliche Empfehlung der Prüfungskommission durch den Vorstand zur Prüfung zugelassen.
- (5) Eine Ablehnung der Zulassung zur Prüfung erfolgt auf schriftliche Empfehlung der Prüfungskommission durch den Vorstand. Sie ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Nach Zulassung setzt die Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Thüringen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission einen Termin für die mündliche Prüfung fest. Der Antragsteller ist zum festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Benennung der Mitglieder der Prüfungskommission schriftlich zu laden.

## **§ 16**

### **Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung erfolgt mündlich unter Ausschluss der Öffentlichkeit und soll für jeden Prüfling in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern. Die Prüfung ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (2) Nach Abschluss der Prüfung hat die Prüfungskommission aufgrund der Inhalte, des Umfangs und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen sowie dem Ergebnis des Fachgesprächs zu entscheiden, ob der Weiterzubildende die vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse in dem Fachgebiet erworben hat.
- (3) Bleibt der Antragsteller der Prüfung ohne ausreichenden Grund fern oder bricht er die Prüfung ohne ausreichenden Grund ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

## **§ 17**

### **Mitteilung der Prüfungsentscheidung; Wiederholungsprüfung**

- (1) Bei erfolgreichem Abschluss der Prüfung wird die Anerkennung zum Führen der Fachgebietsbezeichnung ausgesprochen.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung wird dem Weiterzubildenden die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung schriftlich mitgeteilt. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Die Prüfung auf Anerkennung der Weiterbildung kann zweimal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach 3 Monaten und soll spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Zustellung des jeweiligen Ergebnisses erfolgen.
- (4) Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung kann davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Weiterbildungsleistungen vorab zu erbringen sind. Diese sind in dem Ablehnungsbescheid nach Abs. 2 zu benennen.

## **§ 18**

### **Rücknahme der Anerkennung von Bezeichnungen**

Die Anerkennung einer Fachgebietsbezeichnung ist zurückzunehmen, wenn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht gegeben waren. Vor der Entscheidung über die Rücknahme ist der Betroffene zu hören.

## **§ 19**

### **Widerspruch**

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der Landeszahnärztekammer Thüringen erhoben werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **Teil V**

### **Schlussbestimmungen**

## **§ 20**

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Die bisher von der Landeszahnärztekammer Thüringen ausgesprochenen Anerkennungen einer Weiterbildung gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung. Zahnärzte, welche vor dem Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung eine Gebietsbezeichnung erworben haben, sind berechtigt die neue Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“ bzw. „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“ zu führen. Eine Änderung der geführten Bezeichnung ist der Kammer anzuzeigen.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen.
- (3) Die bisher von der Kammer erteilten Ermächtigungen und Zulassungen von Weiterbildungsstätten bleiben bestehen.
- (4) In die Prüfungskommission für das Fachgebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ können in einer Übergangsfrist von 6 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung entgegen § 14 Abs.2 auch fachlich geeignete Personen ohne die Gebietsbezeichnung „Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ berufen werden.
- (5) Weiterbildungszeiten in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens nach Pkt. 2.2 der Anlage 3, die vor und bis maximal 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung abgeleistet wurden, sind auch dann anrechenbar, wenn sie nicht unter der verantwortlichen Leitung von hierzu Weiterbildungsermächtigten erfolgt sind.
- (6) Im Zeitraum von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung kann ein Zahnarzt, der eine ganztägige hauptberufliche zahnärztliche Tätigkeit von mindestens 6 Jahren oder eine hauptamtliche zahnärztliche Tätigkeit von mindestens 12 Jahren mit wenigstens der Hälfte der wöchentlichen Arbeitszeit in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens und den erfolgreichen Abschluss eines Weiterbildungslehrganges für Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitswesens an einer Akademie für Öffentliches

Gesundheitswesen bzw. einer gleichwertigen Institution mit mind. 400 Unterrichtsstunden nachweist, nach Ablegung der entsprechenden Fachzahnarztprüfung gem. den §§ 15 und 16 dieser WBO die Anerkennung der Gebietsbezeichnung Fachzahnärztin/ Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen erhalten.

## § 21

### Anerkennung anderer Kammern

- (1) Die von einer Zahnärztekammer in der Bundesrepublik Deutschland oder vor dem 03.10.1990 im Beitrittsgebiet ausgesprochenen Anerkennungen zum Fachzahnarzt gelten auch im Bereich der Landeszahnärztekammer Thüringen.
- (2) Sind diese Fachgebietsbezeichnungen im Bereich der Landeszahnärztekammer Thüringen geregelt, dürfen diese nur in der in den Anlagen zu dieser Weiterbildungsordnung ausgewiesenen Form geführt werden.

## § 22

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Thüringen sowie nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte vom 09.08.2000 außer Kraft.

Das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit hat mit Schreiben vom 12. Juni 2013 unter AZ 41-6287/24-1-21594/2013 gemäß § 15 Abs. 2 Heilberufegesetz die aufsichtsrechtliche Genehmigung erteilt.

Vorstehende Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Thüringen wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 15 der Satzung der Landeszahnärztekammer Thüringen im Thüringer Zahnärzteblatt veröffentlicht.

Die Erste Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte der Landeszahnärztekammer Thüringen vom 06.12.2014 wurde mit Schreiben vom 20.11.2015, AZ 41-6287/22-3-70583/2015, durch das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt. Die Änderungen treten nach Veröffentlichung im Thüringer Zahnärzteblatt zum 01.01.2016 in Kraft.

Erfurt, den 20.11.2015



Dr. Rainer Kokott  
Vorsitzender der Kammerversammlung



# Anlage 1 zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte

## Fachgebiet Oralchirurgie

### 1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebiets

- 1.1 Das Gebiet der Oralchirurgie umfasst die orale Medizin und die sich davon ableitende operative (oralchirurgische) Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie lautet: „Fachzahnarzt für Oralchirurgie“.

### 2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Oralchirurgie beträgt mindestens drei Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich ist ein allgemeinärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten.
- 2.2 Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildung muss in einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen oder Oralchirurgischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung, an einer selbstständigen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen oder Oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- 2.3 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen oder Oralchirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen oder in einer selbstständigen Mund-Kiefer-Gesichtschirurgischen oder Oralchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Oralchirurgie und/oder Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie kann bis zu zwei Jahren, bei stationärer Anbindung der Praxis bis zu drei angerechnet werden. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

### 3. Voraussetzungen der Ermächtigung

Die Ermächtigung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 10 und § 11 erfüllen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für Oralchirurgie oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie und unmittelbar vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre beschränkt auf dieses Fachgebiet tätig gewesen sind.

### 4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Oralchirurgie

- 4.1 Die Zulassung als Weiterbildungsstätte für eine anrechenbare Weiterbildungszeit von zwei Jahren kann zahnärztlichen Praxen, anderen vergleichbaren Instituten und Einrichtungen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen und 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 1500 operative Eingriffe nachweisen können, sowie die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.
- 4.2 Die Zulassung als Weiterbildungsstätte für eine anrechenbare Weiterbildungszeit von drei Jahren kann zahnärztlichen Praxen und anderen vergleichbaren Instituten und Einrichtungen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen, 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 1500 operative Eingriffe nachweisen können, die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten und über klinischem Bezug oder stationäre Anbindung verfügen.

### 5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung

- (1) Die theoretische Weiterbildung Oralchirurgie hat einen Umfang von ca. 1200 Stunden und umfasst mindestens die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben und ist vom Weiterbildungsleiter zu bestätigen.

## 5.1. Allgemeine Grundlagen

5.1.1 Prinzipien der Untersuchung und Diagnostik		
Umgang mit dem Patienten	Verbale und nonverbale Kommunikation	
	Sofortiger Behandlungsbedarf (Akut-, Schmerzpatient)	
	Planbarer Behandlungsbedarf	
	Kein unmittelbarer Behandlungsbedarf (Nachfragepatient)	
	Prophylaxe- und Recall-Patient	
Anamnese	Allgemein	
	Speziell	
Untersuchung	Allgemein (orientiert)	
	Extraoral	
	Enoral	PA-Befunde, PA-Status
	Funktionsabläufe	Manuelle und instrumentelle Funktionsanalyse
Bildgebende Diagnostik	Konventionelles Röntgen	
	3D-Verfahren (CT, DVT, MRT); Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT	
	Sonografie	
	Planungssoftware	Implantologische Diagnostik und Planung
Nuklearmedizinische Diagnostik	Szintigrafie	
Pathomedizinische Diagnostik aus Flüssigkeiten	Blut, Speichel	
Pathomedizinische Gewebediagnostik	Zytologie, Zytochemie, -metrie	
	Histologie, Immunhistochemie	
Mikrobiologie, Virologie		
Weitere Verfahren		
Befundzusammenstellung, Auswertung und Dokumentation		
Diagnose/Differentialdiagnose		

5.1.2 Anästhesie	
Lokalanästhesie	Pharmakologie
	Lokalanästhetikum, Vasokonstringentien
	Techniken
Risiken, Risikoprofylaxe, Risikomanagement	Prämedikation und Sedierungsverfahren
	Monitoring
Behandlung in Allgemeinanästhesie	Grundlagen der Allgemeinnarkose
	Evaluation des Patienten, Laborwerte
	Einleitung der Intubationsnarkose
	Verhalten während des Eingriffs, Überwachung Aufwachphase, Nachsorge

<b>5.1.3 Pharmakologie</b>	
Medikamentenanamnese	
Medikamenteninteraktionen	
Wichtige Medikamentengruppen	Antibiotika, Antimykotika, Virostatika
	Analgetika, Antiphlogistika, Antirheumatika
Relevante medikamentöse Verfahren	Prämedikation
	Schwellungsprophylaxe
	Antibakterielle Prophylaxe
	Perioperative Medikation
	Postoperative Schmerz- und Schwellungszustände
	Postoperative Infektionen
Cave-Medikationen	

<b>5.1.4 Notfälle, Notfallmanagement</b>		
Erkennen und Management von Notfallsituationen	Präventivdiagnostik	
	Diagnostik und Einschätzung der Notfallsituation	
	Akute und lebensbedrohliche Allgemeinzustände (Bewusstsein, Atmung, Herz-Kreislaufsystem, Anaphylaxie, Schock)	Erstmaßnahmen Folgemaßnahmen
	Akute fachspezifische Notfälle (Trauma, Nachblutung, Infektion)	Erstmaßnahmen Folgemaßnahmen
Technische Notfallausrüstung, Notfallkoffer		
Techniken der intravenösen Zugänge		
Notfallmedikamente		
Notfallmedizinische Übungen		

<b>5.1.5 Praxisstruktur und Hygiene</b>	
Rechtliche Grundlagen	MPG, MPBetreibV, MPSV, Meldeverfahren nach MPSV
	RKI-Empfehlungen
	Betrieblich-organisatorische Anforderungen
Aufbereitung von Instrumenten	Reinigung und Desinfektion
	Sterilisation
Technische Präventionsmaßnahmen	Behandlungsräume
	Wasserführende Systeme
Funktionelle Präventionsmaßnahmen beim Eingriff	Vor- und Nachbereitung des OP-Raums
	Vor- und Nachbereitung des Patienten
	Vor- und Nachbereitung des OP-Personals
	Vor- und Nachbereitung des Instrumentariums
Gesundheitsschutz des Personals	Gesetzliche Grundlagen
	Schutzimpfungen
	Hygienische Schutzmaßnahmen
	Postexpositionsprophylaxe

<b>5.1.6 Allgemeine Aspekte</b>		
Berufsrechtliche Bestimmungen für Zahnärzte und Fachzahnärzte	Kontinuierliche Weiterbildung	
	Leitlinien, wissenschaftliche Stellungnahmen	
Rechtliche Aspekte beim Umgang mit Patienten	Aufklärung, Risiken	
	Alternativverfahren	
	Rechtsgültige Einverständniserklärung	
	Dokumentation	Dokumentationsverfahren und -medien
		Dokumentationstechniken
	Datensicherung, Aufbewahrung, Aufbewahrungsfristen	
Kommunikation mit der Kollegen-/Fachkollegenschaft (Arztbrief)		
Umgang mit Behörden und Institutionen		
Gutachterwesen		

<b>5.1.7 Aufbau und Organisation einer oralchirurgischen Praxis</b>
Ausstattung
Verwaltung
Personal

## 5.2. Operative Therapieverfahren

<b>5.2.1. Grundprinzipien chirurgischer Therapie</b>	
Topographische Anatomie des Fachgebiets	
Wundarten und Wundheilung	
Regenerative Eigenschaften der beteiligten Gewebe	
Implantation und Gewebeersatz	
Transplantate	
Prinzipien der Eröffnung (Schnittführung)	
Präparation der Gewebe	Weichgewebe
	Hartgewebe
Methoden der Blutstillung	
Wundverschluss, Ruhigstellung und Verband	Nahtmaterial, Nahttechnik
	Schienung
	Osteosynthese
Nachsorge	

<b>5.2.2 Dentoalveoläre Chirurgie</b>	
Zahnextraktionen	Indikation und Kontraindikation zur Zahntentfernung
	Instrumentarium
	Extraktionstechnik
	Komplikationen während und nach Zahntentfernung
Operative Zahntentfernung	Indikation und Kontraindikation zur Zahntentfernung
	Retentionsformen
	Zeitpunkt der Entfernung
	Therapeutisches Vorgehen
Operative Freilegung retinierter Zähne/Operative Entfernung von Fremdkörpern, Sequesterotomien	

Chirurgische Zahnerhaltung	chirurgische Kronenverlängerung
	Reimplantation, Transplantation, Hemisektion, Wurzelamputation
	Wurzelspitzenresektion
Knochenzysten	
Osteoplastiken	
Neurolysen, Nervverlagerung	
Wundrevisionen	

### 5.2.3 Mukogingivale, parodontale und Weichgewebechirurgie

Geschlossene/offene Kürettage
Regenerative/augmentative Verfahren im PA-Bereich
Plastische Parodontalchirurgie
Lappenplastiken
Band- oder Narbenkorrekturen
Weichgewebezysten
Schleimhaut-/Bindegewebstransplantate
Entfernung von Speichelsteinen
Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial

### 5.2.4 Operative Therapie von Kieferhöhlenerkrankungen

Klinische/radiologische Beurteilung
Endoskopie/Sonografie
Plastischer Verschluss von MA-Verbindungen
Entfernung von Fremdkörpern
Operative Sanierung der odontogen erkrankten Kieferhöhle

### 5.2.5 Tumorchirurgie

Probeexzision/Biopsie	
Verlaufsdagnostik/Prophylaxe	
Kriterien für Gut- und Bösartigkeit – Benignität/Malignität	
Kooperation mit Fachkollegen (Pathologie, MKG-, HNO-Chirurgie, Anästhesie)	
Operative Entfernung gutartiger Neoplasmen	aus dem Weichgewebe aus dem Knochen

### 5.2.6 Traumatologie

Replantation, Reposition und Schienung luxierter Zähne	bei Kindern und Jugendlichen
	bei Erwachsenen
Frakturversorgung des Ober- und Unterkiefers	Notfallmanagement
	Konservativ (dentale Schienenverbände)
	Operativ (Osteosynthese)
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebeverletzungen	
Wundrevisionen	

### 5.2.7 Septische Chirurgie

Chirurgische Therapie odontogener Infektionen
Versorgung chronischer Weichgewebe- und Knocheninfektionen
Wundrevision

<b>5.2.8 Präprothetische Chirurgie / Implantologie</b>	
Grundlagen der prothetischen Planung und prothetischen Versorgung	
Übertragung der Implantatposition gemäß Planungsunterlagen	
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	
Präparation des Implantatlagers	im kompromittierten Knochenlager
	im normal strukturierten Knochen
	im kortikalen Knochenlager
	Einheilungszeiten oraler Implantate
offene oder geschlossene Einheilung	
Sofortimplantation und/oder Sofortbelastung	
Operative Freilegung von Implantaten	
Periimplantäres Weichgewebemanagement	
Komplikationsmanagement in der oralen Implantologie	
Periimplantitis	Verfahren zur Biofilmentfernung und Augmentation periimplantärer Knochendefekte
Hartgewebe	Materialien: autogen, allogene, xenogen, alloplastisch
	Wachstumsfaktoren
	Tissue Engineering
	Techniken: An-, Ein- und Auflagerungen,
Transplantation, Distraction	
Weichgewebe	freier Gewebetransfer
	gestielter Gewebetransfer
	Mikrovaskularisierung
Implantate	
Epithetik	

<b>5.2.9 Laserchirurgie</b>
Inklusive der Sachkunde Laser

### 5.3. Oralmedizinische Grundlagen

<b>5.3.1 Pathologie der Hartgewebe</b>
Entwicklungsstörungen oraler Gewebe und Organe
Karies
Pulpitis, apikale Parodontitis
Marginale Parodontitis
Infektionen im Bereich der Hartgewebe
Epitheliale und nicht-epitheliale Zysten
Odontogene Tumoren und benigne nicht-odontogene Tumoren
Malignome der Kiefer
Metabolische, genetische und andere nicht-neoplastische Erkrankungen
Erkrankungen der Kiefergelenke

<b>5.3.2 Pathologie der Weichgewebe</b>
Mundschleimhautveränderungen und -erkrankungen
Diagnose und Therapie
Gewebeproben für Histologie und direkte Immunfluoreszenz
Exfoliativzytologie und DNA-Zytometrie
Infektionen im Bereich der Weichgewebe
Veränderungen/Erkrankungen der Zunge
Benigne und maligne Weichgewebetumore
Erkrankungen der Speicheldrüsen

<b>5.3.3 Systemerkrankungen mit Bedeutung für die Oralchirurgie</b>
Osteopathien
Erkrankungen des Bindegewebes, Kollagenosen
Autoimmunerkrankungen
Erkrankungen des blutbildenden Systems
Erkrankungen der inneren Organe (Herz, Leber, Niere, Atmungsorgane)
Diabetes mellitus
Schilddrüsenerkrankungen
Dermatologische Erkrankungen
Blutgerinnungsstörungen

<b>5.3.4 Patienten mit besonderen Anforderungen</b>
Schwere Allgemeinerkrankungen
Multimorbide Patienten
Patienten mit erhöhtem Infektionsrisiko
Geriatrische Patienten
Kinder
Menschen mit Behinderungen
Patienten vor/nach Radiatio
Patienten unter Bisphosphonattherapie

<b>5.3.5 Psychosomatische Grundkompetenz</b>
Akuter und chronischer Schmerz
Ätiologie, Therapie und Prophylaxe von Gesicht neuralgien und anderen Formen der Kiefer- und Gesichtsschmerzen
Atypischer Gesichtsschmerz

## 5.4. Wissenschaftliche Arbeiten

Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane und evidenzbasierte Oralchirurgie

Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

### Praktische Inhalte der Weiterbildung (OP-Katalog):

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von ca. 4.200 h und soll die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fallzahlen umfassen. Innerhalb der einzelnen Hauptkategorien des OP-Katalogs können in einer Teilkategorie nicht vollständig erreichte Fallzahlen durch entsprechend erhöhte Fallzahlen in vergleichbaren Teilkategorien ausgeglichen werden.

<b>Dentoalveoläre Chirurgie</b> Operationsverfahren	<b>Fallzahlen</b>
Entfernung von Zähnen und Wurzelresten	<b>150</b>
Entfernung von retinierten und verlagerten Zähnen	<b>300</b>
Freilegung von Zähnen zur kieferorthopädischen Einstellung	<b>15</b>
Wurzelspitzenresektionen	<b>20</b> (davon sollen 10 an Seitenzähnen durchgeführt werden)
Wurzelamputation, Replantationen, Transplantationen	<b>5</b>
Zystentherapie	<b>25</b> (min. 5 mit Defektfüllung)
Augmentationen des alveolaren Knochens als eigenständige Leistung	<b>20</b> (davon 10 Augmentationen mit autologem Knochen und 5 Augmentationen des Sinusbodens)

<b>Mukogingivale, parodontale und Weichgewebechirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
Zahn- oder implantaterhaltende Kürettage (je Kiefer)	<b>50</b> (davon mind. 10 im offenen Verfahren)
Freie oder gestielte Lappenplastiken	<b>15</b>
Weichgewebezysten	<b>5</b>
Band- oder Narbenkorrekturen	<b>8</b>
Operative Entfernung von Speichelsteinen	<b>5</b>
Operative Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial	<b>10</b>

<b>Chirurgie der odontogen erkrankten Kieferhöhle</b> Operationsverfahren	<b>Fallzahlen</b>
Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle	<b>20</b>
Operative Sanierung der Kieferhöhle	<b>10</b>

<b>Tumorchirurgie</b> Operationsverfahren	<b>Fallzahlen</b>
Probeexzision/Biopsie/Exfoliativzytologie	<b>20</b>
Operative Entfernung gutartiger Hart- und Weichgewebeveränderungen	<b>20</b>



<b>Traumatologie</b> Operationsverfahren	<b>Fallzahlen</b>
Replantation/Reposition luxierter Zähne einschließlich Schienung	<b>5</b>
Versorgung von intra- und perioralen Weichgewebeerletzungen	<b>10</b>
Operative oder konservative Versorgung von Frakturen des OK und UK	<b>5</b>

<b>Septische Chirurgie</b> Operationsverfahren	<b>Fallzahlen</b>
Operative Therapie akuter odontogener und oraler Infektionen	<b>25</b>
Operative Versorgung chronischer Weichgewebe- und Knocheninfektionen	<b>15</b>

<b>Präprothetische Chirurgie</b>	<b>Fallzahlen</b>
Einfache Implantationen im OK und UK (je Implantat)	<b>20</b>
Implantationen im OK und UK in Kombination mit augmentativen Maßnahmen	<b>10</b>
Zahn- oder implantaterhaltende Chirurgie mittels augmentativer Verfahren	<b>20</b>
Vestibulum- oder Mundbodenplastiken	<b>8</b>

<b>Anästhesieverfahren</b> Behandlungen	<b>Fallzahlen</b>
Selbstständige Durchführung von Sedierungsverfahren mit apparativer Überwachung (Monitoring)	<b>25</b>
Oralchirurgische Behandlung in Intubationsnarkose in Zusammenarbeit mit einem Anästhesisten	<b>25</b>

## **Anlage 2 zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte**

### **Fachgebiet Kieferorthopädie**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebiets**

- 1.1 Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen und Deformierungen der Kiefer sowie des Gesichtsschädels im gesamtmedizinischen Kontext.
- 1.2 Die Fachgebietsbezeichnung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie lautet: „Fachzahnarzt für Kieferorthopädie“

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet Kieferorthopädie beträgt mindestens drei Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich ist ein allgemeinärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten.
- 2.2 Mindestens ein Jahr der fachspezifischen Weiterbildungszeit muss in einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung abgeleistet werden. Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Zahnärztekammer unter Auflagen Ausnahmen zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.
- 2.3 Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Eine fachspezifische Weiterbildungszeit bei einem niedergelassenen und zur Weiterbildung ermächtigten Fachzahnarzt für Kieferorthopädie kann unter Auflagen auf schriftlichem Antrag bis zu drei Jahren angerechnet werden, wenn nur hierdurch eine ordnungsgemäße Weiterbildung durchgeführt werden kann. Die Anrechnung setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus.

#### **3. Voraussetzungen der Ermächtigung**

Die Ermächtigung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 10 und § 11 erfüllen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und unmittelbar vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre beschränkt auf dieses Fachgebiet tätig gewesen sind.

#### **4. Voraussetzungen der Zulassung als Weiterbildungsstätte im Fachgebiet Kieferorthopädie**

Die Zulassung als Weiterbildungsstätte kann zahnärztlichen Praxen erteilt werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen und 5 Jahre unmittelbar vor der Antragstellung jährlich mindestens 450 laufende Behandlungsfälle nachweisen können, sowie die räumlichen, technisch-apparativen und personellen Voraussetzungen erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

#### **5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung**

Die theoretische Weiterbildung Kieferorthopädie (Unterricht, Eigenstudium, Fallplanung, Fallplanungskonferenzen, Forschung und Lehre) hat einen Umfang von ca. 3.200 h und umfasst die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben und ist vom Weiterbildungsleiter zu bestätigen.

<b>5.1. Medizinische Grundlagen</b>	
Anatomie/Embryologie/Genetik/ Zellbiologie	Makroskopische und funktionelle Anatomie des Kopfes
	Embryologie
	Zellbiologie
	Genetik
	Wachstum und Entwicklung des menschlichen Körpers
Klinische Medizin	HNO
	Logopädie/Myofunktionelle Therapie
	Dermatologie/Allergologie
	Pädiatrie
	Orthopädie
Psychologie des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen	Psychosoziale Grundlagen
	Beziehung zwischen Kieferorthopäde und Patient
	Psychologie des Patienten
	Motivierung und Mitarbeit
	Patienten- und Gesprächsführung
	Persönlichkeitsunterschiede, Problempatienten
	Konfliktmanagement
	Stress- und Belastungsmanagement

<b>5.2. Diagnostik</b>	
Kieferorthopädischer Befund	Anforderungen an die KFO-Dokumentation
	Strukturierte Diagnostik einschließlich Differentialdiagnostik
Modellanalyse	Abformung
	Prinzipien des 3D-orientierten Modells
	Modellanalysen
Kephalometrie/Fotostatik	Grundlagen der Kephalometrie
	Durchzeichnungen per Hand
	EDV-gestützte Kephalometrie
	Kephalometrische Analysen/Wachstumsanalysen
	Fotostatik, Weichteilanalysen
	Digitale Fotografie, Prinzipien EDV-gestützter Fotostatik
	Video- und 3D-Diagnostik
Röntgen und andere bildgebende Verfahren	Strahlenschutz, Qualitätssicherung
	Röntgentechniken, digitales Röntgen
	CT, MRT, DVT (inkl. Erwerb der Sach- und Fachkunde DVT)
	Röntgendiagnostik in der Kieferorthopädie
Bestimmung des skelettalen Alters	
Funktionsdiagnostik	Klinische Funktionsanalyse
	Manuelle Funktionsdiagnostik
	Instrumentelle Funktionsdiagnostik
	Elektronische Registrierung

Indikationsbezogene Behandlungsplanung	Angle-Klasse II
	Angle-Klasse III
	Offener Biss
	Tiefbiss
	Asymmetrien
	Zahntraumen
	Indikation von Non-Ex vs. Ex-Therapie
	Lückenschluss vs. -öffnung
Kieferorthopädische Diagnostik, Behandlungsziel und -planung, Analyse des Behandlungsergebnisses	Kiefergelenkfortsatzfrakturen
	Behandlung im Milch- und Wechselgebiss/bleibenden Gebiss
	Funktionelle Anomalien
	Dentoalveoläre Anomalien (trans., vert., sag.)
	Skelettale Anomalien (trans., vert., sag.)
	Besonderheiten (LKGS-Spalten, kraniofaziale Fehlbildungen, Syndrome)

<b>5.3 Ätiologie/Morphogenese</b>	
Gebissentwicklung	Gebissentwicklung und Dentitionsfolge
	Entwicklungsstörungen und Anomalien des Zahnwechsels
	Okklusion und Funktion
Entwicklung des Schädels und des Gesichts	Schädel- und Gesichtsentwicklung
	Entwicklungsstörungen
	(Patho)physiologie von Zahn- und Gebissfehlstellungen/Dysgnathien
Prophylaxe und Frühbehandlung	Physiologie des Atmens/Sprechens/Saugens/Schluckens/Kauens
	Ätiologie, Bedeutung und Prävention von Dysfunktionen
	Kieferorthopädische Frühbehandlung
Kariesprophylaxe	Systematische Gingivitis- und Demineralisierungsprophylaxe
	Kariesrisikobestimmung und Prävention
Behandlungsbedarf in der Kieferorthopädie	Indizes nach
	funktionellen Kriterien                      ästhetischen Kriterien

<b>5.4 Therapie/Prognose</b>	
Therapie von Funktionsstörungen	Kraniofaziale Dysfunktionen
	Schientherapie und -herstellung
Grundlagen der orthodontischen/ortho- pädischen Bewegungen (Wirkungen, Nebenwirkungen)	Biologie der Zahnbewegung/Zellbiologie
	Biologische Aspekte kieferorthopädischer Kräfte
	Grundlagen der orthodontischen Behandlung
	FEM
	Tiermodelle
Risiken einer KFO-Behandlung	iatrogene Effekte
	Wurzelresorptionen
	Parodontale Schädigungen
Stabilität und Rezidiv	Ursachen für Rezidive
	Posttherapeutische Stabilität
	Langzeitstabilität
	Rezidivprophylaxe

Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement	Diagnostik und Differentialdiagnostik		
	Therapieplanung		
	Therapieablauf		
	Retention		
	Langzeitstabilität		
Erwachsenenbehandlung	Prinzipien der Erwachsenenbehandlung unter Berücksichtigung von		
	Histologie Osteoporose	Medikamentöser Beeinflussung	
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Oralchirurgie	Therapie retinierter/verlagerter Zähne		
	Orthodontisch genutzte Implantate, Minischrauben, Platten als Verankerungshilfen		
	Präimplantologische KFO-Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Kieferchirurgie	Chirurgisch unterstützte Gaumennahterweiterung		
	Kombiniert kieferorthopädisch-kieferchirurgische Therapie von Dysgnathien		
	Distractionsosteogenese		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Prothetik	Kombiniert restaurativ-implantologisch-kieferorthopädische Therapie		
Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit der Parodontologie	Ätiologie von Parodontalerkrankungen		
	entzündlich		nicht entzündlich
	Parodontalerkrankungen		
	Parodontaldiagnostik		
	Parodontaltherapie		
	Initialtherapie	chirurgisch	nicht chirurgisch
	Wechselwirkung zwischen KFO und Parodontologie		
Multidisziplinäre Behandlung von Patienten mit LKG-Spalten			
Syndrome mit kraniofazialer Beteiligung			

<b>5.5. Behandlungsmittel</b>			
Abnehmbare Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
Funktionskieferorthopädische Geräte	Grundlagen		
	Konstruktionszeichnung, Laborherstellung		
	Handhabung mit Anpassung, Eingliederung, Kontrolle		
	Funktionskieferorthopädische Geräte im Vergleich		
Orthodontische Apparaturen und Biomechanik	Befestigungselemente		
	Vestibulär		Lingual
	Orthodontische Bögen		
	Orthodontische Hilfsmittel		
	Systematik der Behandlungsphasen		
	Behandlungstechniken mit Typodontübungen		
	Standard Edgewise	Straight-Wire-Technik	Segmentbogen-Technik
	Verankerung mittels Minischrauben, Gaumenimplantaten, ossär verankerten Platten		
	Weitere MB-Techniken und deren Prinzipien		
	Festsitzende Teilapparaturen		
	Retentionsapparaturen		
Festsitzende bimaxilläre Geräte	Herbst-Scharnier		
	Andere Systeme und ihre Prinzipien		

Extraorale Geräte	Headgear (direkt, indirekt; verschiedene Zugrichtungen)
	Gesichtsmasken/Frontalzug-Headgear
	Kopfkinnkappe, Kopfkinnschale

<b>5.6. Wissenschaftliche Arbeiten</b>	
Literatur	Einweisung in das Literaturstudium mit Literaturrecherchen inkl. Nutzung von Datenbanken
	Übersicht über Bücher und Zeitschriften
	Regeln für das Bewerten von Publikationen
	Cochrane und evidenzbasierte Kieferorthopädie
Biostatistik und Epidemiologie	Deskriptive Statistik
	Analytische Statistik
	Epidemiologie
Forschungsmethodik	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens

<b>5.7. Praxismanagement</b>	
Praxishygiene	Instrumentenreinigung
	Desinfektion
	Sterilisation
	Hygieneplan
Management der oralen Gesundheit und Sicherheitsmaßnahmen in der KFO-Praxis	Gesetzliche Grundlagen für
	– Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
	– Arbeitssicherheit
Abrechnung/Gebührenordnung	Erstellung von HKP-Plänen
	KIG
	GKV-Abrechnung
	GOZ/GOA
	Übungen zur Abrechnung
Praxisorganisation	Praxisgründung, -übernahme, -organisation
	Praxisteamorganisation
	Arbeitsrecht
	Qualitätsmanagement
Ergonomie	
Berufskunde/Ethik	Forensik, Gutachten, Gerichtsgutachten
	Berufsrecht
	Kammerrecht
	Ethische Aspekte kieferorthopädischen Handelns

## 6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Die praktische Weiterbildung hat einen Umfang von ca. 2.200 Stunden. Der Weiterzubildende erwirbt in diesem Zeitraum umfassende Kenntnisse und Fertigkeiten in der Anwendung aller für eine moderne wissenschaftlich orientierte Kieferorthopädie relevanten Behandlungsgeräte und -techniken wie herausnehmbaren Geräten (inkl. funktionskieferorthopädischen Geräten), Multiband-/Multi-brackettechniken und extraoralen Geräten.

<b>Arbeit am Patienten</b>			
Patienten	≥ 50 neue Patienten		
	– Verschiedenen Alters		
	Sagittal	Transversal	Vertikal
	– Einschließlich interdisziplinärer Behandlungen		

## **Anlage 3 zur Weiterbildungsordnung für Thüringer Zahnärzte**

### **Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

#### **1. Gegenstand und Bezeichnung des Fachgebiets**

- 1.1 Das Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens umfasst die fachgerechte Erfüllung der Aufgaben in den Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
- 1.2 Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: Fachzahnärztin/Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen.

#### **2. Dauer und Ort der fachspezifischen Weiterbildung**

- 2.1 Die fachspezifische Weiterbildung auf dem Fachgebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens beträgt mindestens 3 Jahre. Dies entspricht 180 ECTS-Punkten (ca. 5400 h bei 30 h pro ECTS-Punkt). Die Anrechnung der Weiterbildungszeit setzt jeweils die Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 9 voraus. Zusätzlich zu der fachspezifischen Weiterbildung ist ein allgemeinzahnärztliches Jahr in weisungsabhängiger Stellung bei einem nicht auf ein Fachgebiet festgelegten Zahnarzt abzuleisten.
- 2.2 Mindestens 24 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen in Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitswesens, mindestens 3 Monate der fachspezifischen Weiterbildung müssen in einer Praxis für Kieferorthopädie oder in einer kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung und mindestens 3 Monate der fachspezifischen Weiterbildung sollen an einer Einrichtung nach dem IX. Sozialgesetzbuch, Kapitel 12 und nach dem XI. Sozialgesetzbuch oder an zahnmedizinischen Hochschuleinrichtung abgeleistet werden.  
Abweichend von diesem Weiterbildungsgang können auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn des Weiterbildungsabschnittes durch die Landes Zahnärztekammer Ausnahmen zugelassen werden, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.

#### **3. Voraussetzungen für die Erteilung der Ermächtigung**

Die Ermächtigung zur Weiterbildung kann approbierten Zahnärzten nach Antragstellung erteilt werden, welche die Anerkennung als Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen besitzen und nach der Anerkennung zum Fachzahnarzt für das Öffentliche Gesundheitswesen vor der Antragstellung mindestens 5 Jahre, beschränkt auf dieses Fachgebiet, tätig gewesen sind. Weiterhin kann im Benehmen mit dem Dienstherrn die Ermächtigung zur Weiterbildung im Sinne einer Verbundermächtigung einem Amtsarzt und einem fachlich geeigneten Zahnarzt erteilt werden. Der Amtsarzt muss ganztägig in einem Gesundheitsamt der Landkreise oder kreisfreien Städte tätig sein und die Anerkennung als „Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen“ seit mindestens 5 Jahren besitzen. Der Zahnarzt muss mindestens 5 Jahre auf zahnärztlichem Gebiet tätig gewesen sein.

#### **4. Weiterbildungsstätten im Fachgebiet Öffentliches Gesundheitswesen**

Weiterbildungsstätten im Weiterbildungsgang „Öffentliches Gesundheitswesen“ sind die zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sowie Einrichtungen der Hochschulen. Als weitere Weiterbildungsstätten können Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens und Einrichtungen, die dem IX. Sozialgesetzbuch, Kapitel 12 (Werkstätten für behinderte Menschen) und die dem XI. Sozialgesetzbuch unterliegen, zugelassen werden, wenn sie die Anforderungen nach § 9 erfüllen, um den Erwerb der nachfolgend unter 5. und 6. aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewährleisten.

#### **5. Theoretische Inhalte der Weiterbildung**

Die theoretische Weiterbildung „Öffentliches Gesundheitswesen“ umfasst mindestens 400 Unterrichtsstunden eines Weiterbildungslehrganges für Zahnärzte des Öffentlichen Gesundheitswesens an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen bzw. einer vergleichbaren Institution.  
Auf schriftlichen Antrag des Weiterzubildenden vor Beginn der Weiterbildung bzw. dieses Weiterbildungsabschnittes kann die Landes Zahnärztekammer unter Auflagen die Anerkennung von erfolgreich abgeschlossenen Studienzeiten in Public-Health-Studiengängen an Universitäten, Hochschulen oder Fachhochschulen bis zu 200 Stunden auf die theoretische Weiterbildung zulassen, wenn hierdurch die Durchführung einer ordnungsgemäßen Weiterbildung nicht gefährdet wird.



Die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten inhaltlichen Vorgaben müssen Bestandteil der theoretischen Weiterbildung sein und durch ein Zeugnis nachgewiesen werden.

Zahnärztliche Aufgaben im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Gesundheitsförderung, der Gesundheitserziehung und der präventiven Zahngesundheitspflege sowie Besonderheiten der zahnärztlichen Betreuung Behinderter
Gesamtaufgabenbereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (Sozialhygiene, Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Umwelthygiene sowie Struktur, Aufgaben und Organisation des Öffentlichen Gesundheitswesens)
Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit, Besonderheiten der standardisierten Befunderhebung
Rechts- und Verwaltungskunde
Methodenlehre einschließlich Bevölkerungswissenschaft

## 6. Praktische Inhalte der Weiterbildung

Zahnärztliche Tätigkeit im Öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Gesundheitsförderung und Gesundheitserziehung	Über den Weiterbildungszeitraum
<p>1. Bewertung des Gebisszustandes auf der Grundlage jährlicher zahnmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen entsprechend der gesetzlichen Vorgabe</p> <p>1.1. Analyse der Daten und Ermittlung von Risikobereichen</p> <p>1.2. Erfassung folgender Indizes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– DMT/T; dmf/t-Index</li> <li>– Anzahl der gesunden, sanierten und behandlungsbedürftigen Gebisse</li> <li>– Sanierungsgrad</li> <li>– Kariesrisiko</li> <li>– Mundhygienestatus</li> <li>– Kieferorthopädische Diagnostik</li> </ul>	10.000 Untersuchungen
2. Erwerb von Kenntnissen in der Kieferorthopädie: Diagnostik, Therapieplanung und Verlaufskontrolle	
<p>3. Organisation und Durchführung gruppenprophylaktischer Maßnahmen</p> <p>3.1. Basisprophylaxe im Schulbereich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Instruktion und Demonstration altersgerechter Zahnputztechnik</li> <li>– Ernährungsberatung</li> <li>– Fluoridierung</li> </ul> <p>3.2. Erstellung eines Prophylaxekonzeptes für Risikoeinrichtungen Implementierung und Evaluierung der Maßnahmen</p> <p>3.3. Multiplikatorenschulung (das sind Erzieher, Lehrer, Hebammen, Tagesmütter usw.)</p> <p>3.4. Veranstaltungen im Rahmen der Elternarbeit</p> <p>3.5. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zur Zahngesundheit (z. B. Tag der Zahngesundheit)</p>	<p>3.000 Kinder/Jugendliche</p> <p>1 Grundschule/Förderschule und 1 weiterführende Schule</p> <p>2</p> <p>4</p> <p>4</p>
4. Epidemiologie, Statistik und Gesundheitsberichterstattung	<p>2 Schuljahresstatistiken</p> <p>1 ausführlicher Gesundheitsbericht</p>
5. Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in zahnmedizinischen Fragen	
<p>6. Zahnmedizinische Sachverständigen- und Gutachtertätigkeit</p> <p>Erstellung von zahnmedizinischen Gutachten für die Sozialhilfe nach SGB V und AsylbLG oder nach Beihilferecht</p>	15
7. Zahnärztliche Betreuung von Behinderten in Einrichtungen nach Sozialgesetzbuch IX, Kapitel 12	Erstellung eines einrichtungsinternen Präventionskonzeptes